

gegen den Sächsischen Staat begangen würde und dieses Verbrechen dort gelinder verpönt wäre. Ja sie kann noch viel größer werden, indem die Gesetzbücher vieler Staaten politische Verbrechen gegen auswärtige Staaten gar nicht verpönnen, mithin der Sachse wegen eines im Ausland begangenen Hochverraths auch allhier, käme er zurück, ganz straflos gelassen werden müßte. Er führt hiernächst zu Ungleichheiten. Gesezt, es wären zwei Sachsen im Ausland. Der erste verlegt den zweiten an seinem Körper. Sie kommen zurück, und der zweite verlegt den ersten auf ganz gleiche Weise. Beide Verbrecher kämen hier gleichzeitig zur Untersuchung und Bestrafung, so müßte der eine milder bestraft werden, als der andere. Gewiß würde dies das Rechtsgefühl verletzen. Die vorgeschlagene Bestimmung hat aber auch in der Ausführung unendliche, oft gar nicht zu beseitigende Schwierigkeiten. In vielen Staaten bestehen noch keine Criminalgesetzbücher, so daß es schwer ist, das dortige Strafrecht kennen zu lernen. Selbst, wo dergleichen bestehen, werden unsern Richtern viele Zweifel übrig bleiben. So ist in dem Separatvotum bemerkt, daß das Duell in Frankreich nicht mit Strafe bedrohet sei. Allerdings findet man dies in allen öffentlichen Blättern. Es ist aber ganz irrig. Der Code Napoleon erwähnt das Duell allerdings nicht. Einmal ist aber am Schluß gesagt, daß er nur auf die darin verzeichneten Verbrechen sich beziehe, so daß hiernach die früheren Duell-Gesetze nicht aufgehoben sind, sodann ist aber auch, sieht man den Code pénal näher an, das Duell dort, eben so wie in England, unter den Begriff des Mords oder der Körperverletzung mit gefaßt, und es wird nur faktisch und zwar um deshalb nicht bestraft, weil die öffentlichen Prokuratoren Bedenken tragen, die Duellanten als Mörder anzuklagen. Hieraus ergiebt sich, wie schwer es für den Richter ist zu ermessen, ob eine Handlung im Ausland ein Verbrechen sei oder nicht? Eben so schwierig ist die Vergleichung der in den verschiedenen Staaten bestehenden Strafarten, als zum Theil ganz unbekannter, zum Theil so ganz verschiedenartiger Größen. Wie will man den schweren Kerker in Oesterreich, die Galeerenstrafe, die Ausstellung, die Brandmarkung, die Reklusion in Frankreich vergleichen mit der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe? wie will man das Ohren- und Nasenabschneiden in der Türkei mit irgend einer unserer Strafen vergleichen können? Es giebt dafür keinen Maßstab, und doch würde dieser unbedingt nothwendig sein, wenn die Richter auf die gelindern der in den verschiedenen Staaten angedroheten Strafen erkennen sollen. Besonders schwierig ist es ferner, weil man genau ermitteln muß, wo das Verbrechen begangen worden! Gesezt, es wird ein Reisender auf der Reise von Frankreich nach Sachsen von seinem Bedienten bestohlen, wie viel Gebiete hat er hier nicht zu durchreisen! Wie schwierig wird die Ermittlung sein, wo das Verbrechen begangen worden? was vielleicht der Bestohlene so wenig, als der Verbrecher selbst anzugeben weiß. Wessen Strafgesetz soll nun in Anwendung kommen, oder soll das Verbrechen bei aller Evidenz bloßwegen der Ungewißheit des Orts der begangenen That straflos bleiben? Eben so schwierig ist es oft zu bestimmen, wo das Wesen des Verbrechens begangen worden ist, z. B.

bei dem Betrüge, wenn falsche Wechsel in Umlauf gesetzt werden. Ist hier der Ort der Umfertigung, oder der Absendung, oder der Annahme derjenige, dessen Strafgesetze in Anwendung kommen sollen. Wie schwierig ist ferner eine Bestimmung, wenn Jemand in Böhmen falsches Geld macht und nach Sachsen vertriebt. Hier würde die Umfertigung nach Oesterreichischem, die Ausgabe nach Sächsischem Recht bestraft werden müssen, obgleich unser Entwurf beide Handlungen vereint als Ein Verbrecher bezeichnet und verpönt. Welche Ungleichheit könnte namentlich in einem solchen Fall entstehen, wenn Inländer im Inlande das im Auslande begangene Verbrechen fortsetzen, z. B. wenn ein Inländer das im Ausland verfertigte Geld im Inlande ausgiebt, das auswärts gestohlene Gut hier verparthiert. Dann würde möglicher Weise der Ausgeber, der Parthierer härter bestraft werden müssen, als der Falschmünzer selbst oder der Dieb. Wenn der geehrte Abgeordnete dem Hannoverschen Entwurf citirt, so haben gerade die Hannoverschen Stände darauf angetragen, man möge sogar gegen die Ausländer, welche im Auslande ein Verbrechen begangen, das nicht gegen Hannover oder dessen Unterthanen gerichtet, die einheimische Gesetzgebung anwenden. Endlich erlaube ich mir die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn einige Gesetzbücher in diesem letzten Fall die gelindere Strafgesetzgebung angewendet wissen wollen, die Sächsischen Unterthanen hierbei kein Interesse haben. Kein Ausländer kann sich beschweren, wenn der Sächsische Staat ihn eben so behandelt, wie seine eignen Unterthan. Wohl aber würde es den Sächsischen Unterthan verletzen, wenn man die Ausländer milder behandeln wollte. Endlich kommt noch hierzu, daß unsere Gesetzgebung im Vergleiche mit andern an Milde wohl keiner andern Gesetzgebung nachstehen, vielleicht dieselbe übertreffen wird.

v. Carlwiz: Ich habe zuvörderst voranzuschicken, daß eine große Anzahl aller der Gründe, welche gegen mein Separatvotum aufgestellt worden sind, sich beseitigen läßt durch das einzige Wort: Seither. Man hat deduciren wollen, daß es äußerst schwer, höchst schwierig sei, diese Grundsätze anzuwenden, und man hat dabei nicht beachtet, daß es seither war. Die seitherige Praxis hat nicht erst seit 5 und 10 Jahren, sondern seit 20 und mehr Jahren diese Grundsätze angewendet, sie hat sich weder schrecken lassen durch die Schwierigkeit, diese auswärtigen Gesetzgebungen kennen zu lernen, noch durch die Schwierigkeit, wie eine Strafe in eine andere zu verwandeln sei. Was also bis jetzt möglich war, worüber nicht geklagt worden ist, nicht von einem Judicio geklagt worden ist, glaube ich, läßt sich auch künftig durchführen, um so mehr, da die Codifizirung in den meisten Staaten geschehen ist oder geschehen wird. Da bleiben mir also wenige Fälle zur Widerlegung übrig. Man sagt, mein Antrag leide an Inconsequenz. Das muß ich allerdings zugeben, insofern nach meinen Grundsätzen das Verbrechen der milderen Bestrafung anheim fällt, also die Strafgesetzgebung des Auslandes nicht im Allgemeinen, sondern nur dann bei der Bestrafung in Anwendung kommen soll, wenn die inländische härter ist. Da muß ich bemerken, daß ich die Frage stellen möchte an den Verbrecher, ob er sich